

C. Hinweise

Mögliche Ansprechpartner bei offenen Fragen zum Einsatz von Schülerinnen und Schülern und Studierenden während eines Praktikums sind die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die Aufsichtsbehörden. Informationen zu Impfungen finden sich in den Impfpfehlungen der ständigen Impfkommission STIKO unter: [RKI - Startseite](#).

D. Aufsichtsbehörden

Zuständig für die Überwachung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften sind in Hessen die für Arbeitsschutz zuständigen Dezernate und Abteilungen der Regierungspräsidien. Siehe auch Internetseite:

<https://soziales.hessen.de/>

Regierungspräsidium	Aufsichtsbezirk
Darmstadt (Standort Darmstadt) Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt Telefon: 06151/ 12-4001	Kreise: Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwald Stadt: Darmstadt
Darmstadt (Standort Frankfurt) Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt Telefon: 069/ 2714-0	Kreise: Main-Kinzig, Wetterau Städte: Frankfurt, Offenbach
Darmstadt (Standort Wiesbaden) Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden Telefon: 0611/ 3309-0	Kreise: Main-Taunus, Rheingau-Taunus, Hochtaunus Stadt: Wiesbaden
Gießen (Standort Gießen) Liebigstraße 14 - 16 35390 Gießen Telefon: 0641/ 303-0	Kreise: Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg
Gießen (Standort Hadamar) Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar Telefon: 0641/ 303-8600	Kreise: Limburg-Weilburg, Lahn-Dill
Kassel (Standort Kassel und Standort Fulda) Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Telefon: 0561/ 106-2788	Kreise: Kassel, Fulda, Waldeck-Frankenberg, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder Stadt: Kassel



Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

<https://soziales.hessen.de/>

Redaktion

Dr. Christina Bache, Sina Zotzmann
Alice Engel (verantwortlich)

Erstellung

Abteilung Arbeitsschutz

Titelbild

Thinkstockphotos

Stand

Februar 2022

Druck

Hausdruckerei

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Information zur Infektionsgefährdung bei Kurzpraktika in der vorschulischen Kinderbetreuung



Infektionsgefährdung in der vorschulischen Kinderbetreuung

Ein Praktikum in Kinderbetreuungseinrichtungen ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende ein erster Schritt, Erfahrungen in diesem Berufsfeld zu sammeln.

Dieses Faltblatt gibt Informationen zum Infektionsschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung, da hier eine erhöhte Infektionsgefährdung u. a. in Bezug auf die Kinderkrankheiten Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten bestehen kann. Unabhängig von einer eventuellen arbeitsmedizinischen Vorsorge sollte daher der Hausarzt möglichst frühzeitig vor Beginn des Praktikums aufgesucht werden, um eine Impfberatung und möglicherweise noch ausstehende Impfungen durchführen zu können. Für jede der unter B.3. genannten Erkrankungen gibt es gut verträgliche Impfungen, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen werden. Bis zum 18. Lebensjahr übernimmt die Krankenkasse die Kosten der meisten Impfungen. Hausarzt und Krankenkassen informieren über möglicherweise entstehende Kosten von Impfungen.

A. Gesetzliche Grundlagen

Regelungen zum Schutz vor einem beruflichen Infektionsrisiko finden sich insbesondere in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV)
- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) und hier zum Thema „Praktikum“ insbesondere die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (siehe Internetseite: [BAuA - Startseite - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#))
- Masernschutzgesetz
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für Jugendliche bzw. für schwangere und stillende Frauen sind zusätzlich zu beachten:

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)

B. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Praktikumsbetrieb muss die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen für Praktikantinnen und Praktikanten ermitteln und beurteilen. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, dass Kinderkrankheiten auch über die Luft (Tröpfcheninfektion) übertragen werden können. Die sich daraus ergebenden erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zu veranlassen. Hierzu gehört auch die Unterweisung durch den Praktikumsbetrieb vor Aufnahme der Tätigkeit.

Praktikanten unter 18 Jahren, die keine Berufspraktika, sondern z. B. Schnupperpraktika oder Kurzpraktika absolvieren, dürfen keiner erhöhten Infektionsgefährdung ausgesetzt sein. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdungen durch Krankheitserreger während des Praktikums mit denen der Allgemeinbevölkerung vergleichbar sind. Der Praktikumsbetrieb hat festzulegen, welche Tätigkeiten, die keine erhöhte Infektionsgefährdung aufweisen, von den Praktikantinnen und Praktikanten durchgeführt werden dürfen. Nur wenn die Schülerinnen und Schüler ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben, kann die arbeitsmedizinische Vorsorge entfallen.

Für die Aufnahme des Praktikums ist der Nachweis über den bestehenden Impfschutz bzw. die Immunität gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz erforderlich.

B. 1. Beschäftigungsmöglichkeiten und Beschäftigungsbeschränkungen

Zulässige Tätigkeiten während des Praktikums können z. B. sein: Basteln, Spielen, Mithilfe in der Küche - unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Belehrung durch das Gesundheitsamt) - und bei der Essensausgabe. Nicht zulässig sind beispielsweise der Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, das Helfen beim Toilettengang, das Aufwischen von Erbrochenem oder die Wundversorgung. Beim Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

B. 2. Unterweisung

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind in der Einrichtung vor Aufnahme der Tätigkeit über ihre Einsatzbereiche, über einzuhaltende Schutzmaßnahmen sowie über Hygiene- und Verhaltensregeln zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den unterwiesenen Praktikanten durch Unterschrift zu bestätigen.

B. 3. Information der Praktikantinnen und Praktikanten

Um den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Praktikantinnen und Praktikanten während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung zu gewährleisten, sollten die Schule und der Praktikumsbetrieb sie bereits einige Wochen vor Praktikumsbeginn darauf aufmerksam machen, dass bestimmte Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass nur ein vollständiger Impfschutz vor möglichen Infektionskrankheiten schützt. Dabei sollten die aktuellen Impfeempfehlungen der STIKO zugrunde gelegt und insbesondere auf folgende Schutzimpfungen hingewiesen werden:

- **Masern** (Nachweis über Impfschutz/Immunität)
- **COVID-19** (z.Zt. Auskunftspflicht über Impf-/Serostatus)
- **Mumps**
- **Röteln**
- **Windpocken**
- **Keuchhusten**
- **Hepatitis A** (empfohlen)
- **Hepatitis B** (empfohlen)

Eine Impfpflicht besteht derzeit nur für Masern. Ein unvollständiger Impfschutz gegen eine der anderen genannten Infektionskrankheiten kann jedoch dazu führen, dass bei Auftreten einer dieser Erkrankungen in der Einrichtung das Praktikum nicht fortgesetzt werden kann.

Bei Vorliegen einer Schwangerschaft sollte die Praktikantin den Praktikumsbetrieb hierüber umgehend informieren, damit Maßnahmen zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes getroffen werden können.